

„Schriftlichkeit der Stadt Minden im Mittelalter“ (S. 8–65) wird überzeugend als „Spiegel von Verfassung, Herrschaft und Verwaltung“ (S. 62) interpretiert. Entsprechend wird die „Bildlichkeit der Stadt Minden“ (S. 68–74) in Siegeln und einer Planvedoute des Wenzel Hollar von 1657 gedeutet. Für die folgenden Kapitel des Hauptteils hat die Vf. besonders prägnante und vielsagende Überschriften gefunden: „Macht auf Zeit – Normen der Ratswahl“ (S. 75–128); „Herrschaft und Rituale – Aufnahme in den Rat“ (S. 129–143); „Kurze Wege – Konzentration der Rats Herrschaft am Markt“ (S. 144–171); „Effektiv und ehrenamtlich – Verwaltung durch Ratsämter“ (S. 172–203); „Macht auf Zeit – Wirklichkeit der Ratswahlen“ (S. 204–269) und „Herkunft entscheidet – Karrieren von Ratsherren“ (S. 270–357). Das eigentliche Verdienst der Vf. besteht darin, am Beispiel von Minden den Vergleich von Norm und Wirklichkeit bei den Ratswahlen mit neuen Verfahren gewagt und methodisch abgesichert auch mit Erfolg durchgeführt zu haben. Für Minden kann eine „Usurpation der Rats Herrschaft durch einen kleinen Kreis ratsfähiger Bürger aus bestimmten Familien“ (S. 269) festgestellt werden. Entsprechend kann entgegen der „Macht auf Zeit als Prinzip“ (S. 102) als Ergebnis der Verfassungswirklichkeit festgehalten werden: „Die erste Wahl zum Ratsherrn war weniger eine Wahl für eine Amtszeit, sondern eher eine Wahl auf Lebenszeit“ (S. 355). Methodisch lautet das auf andere Städte übertragbare Ergebnis: „Ratswahlen sind Kristallisationspunkte, an denen sich dynamische, historische Prozesse städtischer Herrschaft – Reformen, Umbrüche und Krisen – ablesen lassen“ (S. 368). – Ein Anhang bietet Listen von Bürgermeister, Ratsherren und Trägern von Ratsämtern (S. 370–473). Ein Index der Orts- und Personennamen (S. 507–523) erschließt die beispielhafte Untersuchung. – Der griffige Titel „Macht auf Zeit“ entspricht nicht dem Ergebnis der Diss. Der Titel paßt auch nicht zum Untertitel, denn die Rats Herrschaft als Institution sieht für sich keine Befristung. Nur für den einzelnen Ratsherrn gilt die Frage „Macht auf Zeit oder auf Lebenszeit“ (S. 351). Nach Kenntnis dieser quellennahen Rekonstruktion der Geschichte Mindens im Spät-MA wäre eher der Titel „Macht auf Lebenszeit“ zu erwarten, wobei wohl zutreffender von Teilhabe an der Herrschaft zu sprechen wäre.

Goswin Spreckelmeyer

Brigide SCHWARZ, Hannoveraner in Braunschweig. Die Karrieren von Johann Ember († 1423) und Hermann Pentel († nach 1463), Braunschweigisches Jb. für LG 80 (1999) S. 9–54, führt ihre Untersuchungen zu hannoverschen Klerikern des 15. Jh. (vgl. DA 55, 367) fort: neben Ludolf Quirre wirkten in Braunschweig Johann Ember, bekannt als Prozeßvertreter der Braunschweiger Stifte und Gesandter der welfischen Herzöge auf dem Konzil in Konstanz im sog. Pfaffenkrieg und Schulstreit, und eine Generation später Hermann Pentel, der zeitweise auf dem Konzil in Basel nachweisbar ist und in einen langen Prozeß an der römischen Kurie um die Propstei von St. Blasius in Braunschweig verwickelt war. Alle drei suchten sich in Bauten zu verewigen (Ember: Bibliothek von St. Andreas in Braunschweig; Pentel: Propsteihof). Die materialreiche Studie besticht durch viele neue Details und Wertungen, die insbesondere aus kurialer Überlieferung gewonnen sind. Derart umfassend sind Klerikerkarrieren in Norddeutschland bislang noch nicht dargestellt worden.

Ulrich Schwarz